

Amtliche Abkürzung: BGG
Ausfertigungsdatum: 27.04.2002
Gültig ab: 01.05.2002
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Fundstelle: BGBl I 2002, 1467, 1468
FNA: FNA 860-9-2, GESTA G086

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Behindertengleichstellungsgesetz

Zum 26.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 23.5.2022 I 760

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.5.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 d. G 860-9-2/1 v. 27.4.2002 I 1467 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 56 Abs. 1 dieses G am 1.5.2002 in Kraft getreten.
 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

- § 12 Öffentliche Stellen des Bundes
- § 12a Barrierefreie Informationstechnik
- § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit
- § 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
- § 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3
Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4
Rechtsbehelfe

- § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 15 Verbandsklagerecht
- § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- § 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6
Förderung der Partizipation

- § 19 Förderung der Partizipation

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 19.7.2016 | 1757 mWv 27.7.2016, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 10.7.2018 | 1117 mWv 14.7.2018 u. d. Art. 9 Nr. 1 G v. 2.6.2021 | 1387 mWv 1.7.2021

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) ¹Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ²Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) ¹Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. ²Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. ³Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. ⁵Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Fußnoten

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 1 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 1 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 1 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 1 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 1 Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 1 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 1 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) ¹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.

²Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 2 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa aaa u. bbb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 3 Menschen mit Behinderungen

¹Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 4 Barrierefreiheit

¹Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ²Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Fußnoten

§ 4 Satz 1: Früher einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) ¹Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. ²Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) ¹Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

²Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) ¹Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. ²Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 210 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 262 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 5 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 5 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 5 Abs. 5 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 210 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 262 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 6 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) ¹Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. ²Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. ³Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. ⁴Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) ¹Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) ¹In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ²Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. ²Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. ³Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) ¹Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. ²Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) ¹Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. ²Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 8 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 8 Abs. 5: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) ¹Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. ²Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 210 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 262 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2008

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen.

²Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016 u. d. Art. 3 Nr. 5 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 10 Abs. 2: IdF d. Art. 210 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 262 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024 mWv 1.1.2008

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. ²Auf Verlangen sol-

len sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) ¹Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. ²Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) ¹Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. ²Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 2 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 1.1.2018

§ 11 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 11 Abs. 2 (bezeichnet als Abs. 2 Satz 1): IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 11 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. aa G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 11 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. d DBuchst. bb G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

Abschnitt 2a Barrierefreie Informations- technik öffentlicher Stellen des Bundes

Fußnoten

Abschnitt 2a (Überschrift vor § 12): Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

¹Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
 - a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

²Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

(1) ¹Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. ²Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. ³Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) ¹Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. ²Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.

(7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

(8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

Fußnoten

§ 12a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,

2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

Fußnoten

§ 12b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 10.7.2018 | 1117 mWv 14.7.2018

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) ¹Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

²Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) ¹Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

²Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. ³Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

Fußnoten

§ 12c: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 G v. 10.7.2018 | 1117 mWv 14.7.2018

§ 12d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Fußnoten

§ 12d: Eingef. durch Art. 3 Nr. 12 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

Abschnitt 2b Assistenzhunde

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. ²Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) ¹Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

²Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023
 - a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder

- b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021
§ 12e Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 23.5.2022 I 760 mWv 28.5.2022
§ 12e Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 23.5.2022 I 760 mWv 28.5.2022

§ 12f Ausbildung von Assistenzhunden

¹Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). ²Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. ³Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

¹Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. ²Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. ³Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12h Haltung von Assistenzhunden

(1) ¹Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet.

²Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) ¹Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt

ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen.²In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

¹Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. ²Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. ³Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12l erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

⁴Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. ⁵Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013¹. ⁶Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. ⁷Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

- 1 Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12j Fachliche Stelle und Prüfer

(1) ¹Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. ²Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. ³Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) ¹Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012² tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. ²Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. ³Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012² erfüllt werden. ⁴Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

- ² Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12k Studie zur Untersuchung

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. ²Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021

§ 12l Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2023 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.

Fußnoten

Abschnitt 2b (§§ 12e bis 12l): Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 1.7.2021
§ 12l Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 23.5.2022 I 760 mWv 28.5.2022

Abschnitt 3 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Fußnoten

Abschn. 3 (§ 13): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) ¹Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. ²Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. ³Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

⁴Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) ¹Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. ²Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

Fußnoten

Abschnitt 3 (§ 13): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 13 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 13 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 Buchst. c G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 13 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. d G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

Abschnitt 4 Rechtsbehelfe

Fußnoten

Abschn. 4: Früher Abschn. 3 gem. Art. 16 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

¹Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betrof-

fen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen.²In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

Fußnoten

§ 14: Früher § 12 gem. Art. 1 Nr. 17 Eingangssatz G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 14 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 14 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 Verbandsklagerecht

(1)¹Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2)¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.²Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt.³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.⁴Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen.

⁵Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen.⁶Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist.⁷Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3)¹Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen.²Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Fußnoten

§ 15: Früher § 13 gem. Art. 1 Nr. 18 Eingangssatz nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016 u. d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 15 (früher § 13) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 79 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005 u. d. Art. 14b G v. 21.3.2005 I 818 mWv 30.3.2005

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234, dieser idF d. Art. 27 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 1.1.2018; Änderungsanweisung gem. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018 aufgrund textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar

§ 15 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. cc nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. dd nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016; idF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. b G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018

§ 15 Abs. 2 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. dd nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 15 (früher § 13) Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 210 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 262 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3234, dieser idF d. Art. 27 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 1.1.2018; Änderungsanweisung gem. Art. 3 Nr. 15 Buchst. c G v. 10.7.2018 I 1117 mWv 14.7.2018 aufgrund textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar

§ 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 u. 2 (bez. als Abs. 3 Nr. 1 u. 2): IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) ¹Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. ²Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. ³In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. ⁴Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.

(5) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Fußnoten

§ 16: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 | 1757 mWv 27.7.2016
 § 16 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 10.7.2018 | 1117 mWv 14.7.2018
 § 16 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a G v. 2.6.2021 | 1387 mWv 1.7.2021
 § 16 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. b G v. 10.7.2018 | 1117 mWv 14.7.2018
 § 16 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. b G v. 2.6.2021 | 1387 mWv 1.7.2021

Abschnitt 5 Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Fußnoten

Abschn. 5: Früher Abschn. 4 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

Fußnoten

§ 17: Früher § 14 gem. Art. 1 Nr. 21 Eingangssatz G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

(1) ¹Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. ²Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) ¹Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. ²Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 18: Früher § 15 gem. Art. 1 Nr. 22 Eingangssatz G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 18 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

Abschnitt 6 Förderung der Partizipation

Fußnoten

Abschn. 6 (§ 19): Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Fußnoten

Abschn. 6 (§ 19): Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 19.7.2016 | 1757 mWv
27.7.2016

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH